

Verhaltens- und Gewässerordnung für die Ausübung der Angelei in den Naturschutzgebieten

Elbestrecke Geesthacht - Barförde | Stand: 01.2024



Landesangelverband
Schleswig-Holstein



ANGLERVERBAND
NIEDERSACHSEN

1. Das Fischen mit lebendem Köderfisch ist verboten. Das Hältern von lebenden Fischen sowie das Mitführen von lebenden Köderfischen ist in Niedersachsen verboten. Das Verwenden eines Setzkeschers oder anderer Hälterungsgefäße zur Lebendhälterung jeglicher Art ist in Niedersachsen verboten.
 2. Neben den ganzjährig geschonten Fischarten dürfen folgende Fischarten nicht als Köderfische verwendet werden: Aal, Barbe, Lachs, Bach- u. Meerforelle, Bach-, Fluss- u. Meerneunaugen, Hecht, Nase, Quappe, Rapfen, Regenbogenforelle, Wels, Zander. Es dürfen nur aus dem Gewässersystem des Fanggewässers stammende Arten als Köderfisch (ganz oder in Teilen) verwendet werden.
 3. **Fangstatistik:**

Nach Ablauf der Fischereierlaubnis muss eine Fangmeldung an die Fischereirechtsinhaber übermittelt werden. Eine papierlose und kostenfreie Übermittlung ist über den Link: <https://www.hejfish.com/fang> möglich.

Bei nicht erfolgter Fangmeldung oder bei vorsätzlicher Falschmeldung behalten sich der Landesangelverband Schleswig-Holstein e. V. und der Anglerverband Niedersachsen e. V. vor, der jeweiligen Person keine Fischereierlaubnis mehr zu erteilen.
 4. **Besondere Vorschriften:**
 - a. Das Uferbetretungsrecht gilt nur für den Erlaubnisscheininhaber und nur in den zugelassenen Gebieten. Die geltenden (zum Teil zeitlich begrenzten) Begehungsverbote in den Naturschutzgebieten (siehe auch Kilometrierung entsprechend der Fischereierlaubnis / Hejfish Gebietskarte) sind zwingend zu beachten (Gebietsgrenzen sind auf Hejfish einsehbar). Weiden/Koppeln dürfen nur betreten werden, wenn keine andere Zuwegung zum Gewässer besteht. Die Beschädigung von Zäunen oder das Offenlassen von Gattern sind strengstens verboten!
 - b. Das Befahren und Parken im Elbdeichvorland fernab offizieller Zuwegung (auch zum schnellen Entladen) mit Kraftfahrzeugen und Anhängern ist verboten. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen (inkl. Anhängern) ist nur auf zugelassenen Parkplätzen oder sonstigen verkehrsrechtlich zugelassenen Stellen erlaubt. Beim Parken ist auf Einfahrten von Anwohnern Rücksicht zu nehmen.
 - c. Der Erlaubnisscheininhaber ist zur größtmöglichen Schonung des Uferbewuchses und Schilfbestandes verpflichtet. Die Beseitigung und Beschädigung von Gehölzen und Pflanzen im Wasser und an Land ist im Naturschutzgebiet vollständig verboten. Es dürfen keine neuen Angelplätze angelegt werden. Die Wasser- und Schwimmblattvegetation im Gewässer darf ebenfalls nicht beseitigt werden. Böschungen und Anpflanzungen und sonstige Ufervegetation dürfen nicht beschädigt werden.
 - d. Die Angelplätze sind stets sauber zu halten und sauber zu hinterlassen. Angelschnüre dürfen nicht, auch nicht in geringen Abmessungen, zurückgelassen werden. Das Fortwerfen von Angelhaken, Schnüren und Müll, das auch nur vorübergehende Entfernen von Steinen oder sonstige Beschädigungen der Uferdeckung und das Einwerfen von Steinen oder anderen Gegenständen ins Wasser sind nicht gestattet.
 - e. Das Entzünden von Lagerfeuern, einschließlich Grillfeuern, ist im Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Avendorf bis Rönne“ vollständig und im Naturschutzgebiet „Elbeniederung von Hohnstorf bis Artlenburg“ mit Ausnahme der dafür eigens festgelegten Feuerstellen verboten.
 - f. Das Verwenden von Zelten ist in Niedersachsen grundsätzlich gemäß § 27 NWaldLG in der freien Landschaft nicht erlaubt. Zelten ist nur auf den Campingplätzen erlaubt. Als Wetterschutz ist in Niedersachsen jedoch die Verwendung eines Angelschirmes mit Überwurf zulässig. Das Nachtangeln ist erlaubt.
 - g. Der Erlaubnisscheininhaber haftet für alle von ihm verursachten Personen- oder Sachschäden allein. Er trägt auch Personen- oder Sachschäden, die er sich bei der Ausübung der Angelei selbst zufügt, allein. Die Pachtgemeinschaft aus dem Landesangelverband Schleswig-Holstein e. V., dem Anglerverband Niedersachsen e. V. und der Fischerei Panz ist von jeglicher Haftung befreit.
5. **Fischereiaufsicht:**

Wer den Fischfang an der Elbe ausübt, muss einen gültigen Fischereischein und den Fischereierlaubnisschein bei sich führen. Der gültige Mitgliedsausweis des DAFV/LAV bzw. des AVN ist bei Nutzung eines vergünstigten Erlaubnisscheines stets mit sich zu führen. Auf Verlangen sind diese Dokumente den Polizeibeamten, den mit der Fischereiaufsicht betrauten Vollzugsbeamten, den Fischereiaufsehern der Verbände, den Rangern der Unteren Naturschutzbehörde, den beauftragten Beschäftigten der WSV sowie den Angehörigen des fischereikundlichen Dienstes vorzulegen.
 6. **Ahndung von Verstößen:**

Verstöße gegen Auflagen der erteilten Fischereierlaubnis oder gegen diese Verhaltens- und Gewässerordnung und grob unkameradschaftliches oder das Ansehen der Angelei schädigendes Verhalten können mit dem entschädigungslosen Entzug des Fischereierlaubnisscheins und ggf. mit einem ständigen oder befristeten Angelverbot geahndet, sowie straf- und zivilrechtlich verfolgt werden.